

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Unternehmensflurbereinigung Wunstorf-Nord, Region Hannover genehmigt.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nummern.:

100, 101, 102, 103, 104.10, 104.20, 105, 106, 107.10, 107.20,
107.21, 108, 109.10, 109.20, 110, 111.10, 111.20, 111.30, 112, 113,
114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121.10, 121.20, 122.10,
122.20, 123,
300
500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509,
510, 511,
700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707.10, 707.20, 707.21,
708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717.10,
717.20, 717.30, 718, 719
900, 901, 902.10, 902.20, 902.30, 903, 904, 905

1.2 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.3 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000

2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
-Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000 (2 Kartenblätter)

2.2 Text

2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.2.2 Erläuterungsbericht

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte³

- 2.3.1 Beiheft 1 -
Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.3.2 Beiheft 2 -
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3-
Planungen Dritter- nicht vorhanden
- 2.3.4 Beiheft 4 -
Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.5 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 3.6 Westliche Teile des Plangebietes liegen im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Hohenholz“. Um schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden, sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung die Grundsätze des Trinkwasserschutzes zu beachten. Handlungen, die dem Trinkwasserschutz entgegenstehen, sind zu unterlassen. NLWKN ist über Beginn und Ende der Baumaßnahmen zu informieren.
- 3.7 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Die Anforderung an die Schutzflächen sind einzuhalten. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die Vorgaben bzgl. der Überdeckung von Leitungen sind zu beachten und insbesondere nach Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen.
- 3.8 Soweit die Tiefbohrung Luth 2 von Baumaßnahmen betroffen ist, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vor Beginn der Baumaßnahme erneut zu beteiligen.
- 3.9 Flurbereinigungsgebiet liegt teilweise innerhalb des für den Flugplatz festgelegten Bau-schutzbereich, gemäß §12 LuftVG. Die Funktionsfähigkeit der Anflugbefeuerung muss zu jeder Zeit sichergestellt werden.
- 3.10 Das Verfahrensgebiet liegt in einem ehemaligen Rüstungsaltlastengebiet. Es ist generell mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn von Baumaßnahmen empfiehlt der KBD, in Teilbereichen in geeigneter Weise (Sondierung) eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger durchzuführen.
- 3.11 Für die Bauvorhaben (Wegeneubau und Rückbaumaßnahmen/ Rekultivierung) ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 in die Planung, Leistungsausschreibung und Maßnahmendurchführung einzubinden. Für die Maßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept zu

³ Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in die weitere Planung zur Neuversiegelung, zu den Rückbaumaßnahmen sowie der Flächenrekultivierung einzubinden und zu beteiligen. Die Hinweise zu Bodenempfindlichkeiten sowie zur Bodenfunktionserfüllung (vorsorgender Bodenschutz) sind im Betrachtungsbereich für diese Vorhaben zu beachten.

- 3.12 Der Weg mit der ENr. 101 befindet sich im Einflussbereich der Leine-Aue. Es ist bekannt, dass aufgrund historischer Bergbautätigkeiten im Harz Bodenbelastungen mit Schwermetallen in diesem Bereich vorliegen. Bei der Bauausführung ist die untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen
- 3.13 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen. Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Unternehmensträger und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.
Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 26.04.2023 einvernehmlich erörtert (siehe: „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“ im Beiheft 1)
- 4.4 Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet ist das FFH⁴- 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ist von Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG nicht betroffen. Es steht dort lediglich ein Flurstück als mögliche Tauschfläche zur Verfügung. Potenzielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gehen davon nicht aus. Eine Verschlechterung der gebietsspezifischen Erhaltungszustände, der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ist ausgeschlossen. Eine Prüfung gem. §34 BNatSchG konnte somit unterbleiben und hat nicht stattgefunden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ebenso nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG⁵ zulässig.
- 4.5 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.

⁴ Flora Fauna Habitat

⁵ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

- 4.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 06.04.2023 gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶ (NUVPG)i.V.m. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz⁷ (UVPG) festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Erlass wurde auf der Internetseite „Das niedersächsische UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de>) veröffentlicht.

- 4.7 Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im Plans nach § 41 FlurbG festgelegt worden. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁸ (UVPG) ist somit gegeben.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Niemann (Vermessungsdirektor)



⁶ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)